

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Horb am Neckar (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat am 28. September 2010 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Horb a.N. erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken im wöchentlich erscheinenden "Amtlichen Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Horb am Neckar". Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.

## **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

## **§ 3 Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. durch Abdruck in den beiden Tageszeitungen "Schwarzwälder Bote, Bezirksausgabe Horb" und "Südwestpresse Neckarchronik" oder Veröffentlichung im Internet durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.06.1971 außer Kraft.